

Nachlaß Abt Grimalds 872, der eine spezielle Vorliebe für Halitgars Bußbuch gehabt zu haben scheint (Cod. 277 und 570). Davon unabhängig ist eine im 10. Jh. geschriebene Halitgar-Hs., deren Interlinearglossen darauf hindeuten, daß der Kodex praktischen Zwecken diene. Abschließend sei noch auf Cod. St. Gallen 676 hingewiesen (aus der Zeit Bernolds), der eine Hrabanus-Halitgar-Verbindung enthält, die noch in drei weiteren Hss. des süddeutschen Raumes überliefert ist. Einen Fingerzeig für das Aussehen der diesen vier Hss. gemeinsamen Vorlage gibt die Züricher Hs. Car. C 123.

Tübingen

Gerhard Schmitz

Kastner, Jörg: *Historiae foundationum monasteriorum*. Frühformen monastischer Institutionsgeschichte im Mittelalter (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18) München (Arbeo-Gesellschaft) 1974. VIII u. 193 S.; DM 24,-.

Diese überarbeitete phil. Diss. München 1971 schildert Wege, die im Mittelalter beschritten wurden, um den klösterlichen Traditions-codices und Kopieren als „Rechtshandbüchern eine... größere Effizienz und Brauchbarkeit zu verleihen“ (so S. 159). Die Eröffnung solcher Sammlungen durch einen erzählenden Vorspann mochte ohne großen Aufwand durch eine Vornotiz erfolgen; in ihr wurde mit arengenhaften Topoi gearbeitet, die dann auch Eingang fanden in eine entwickeltere Form: Die Fundatio als Gründungsgeschichte der kirchlichen Institution. Sie zeichnet sich durch den Anspruch auf gleiche Rechtsverbindlichkeit aus, wie sie den anschließenden Traditionsnotizen zukam. Erneute Ausweitung ergab Gründungschroniken; in sie wurde die Klostergeschichte einbezogen, die enge Beziehung zum Traditionsbuch aber beibehalten. Von diesen vorangestellten Geschichtserzählungen wäre – mit Hans Reppich – die Cartularchronik zu unterscheiden; in ihr werden die einzelnen Urkundentexte fortlaufend durch historische Ausführungen erläutert. Diese Stufenfolge versteht der Verf. eher als Typologie denn als allerorten notwendige und zeitlich fixierbare Entwicklung (S. 4 und S. 10 mit A. 23). Denn die verschiedenen Ausformungen der historiographischen Anreicherung rechtlicher Überlieferung durch erzählende und genealogische Ausführungen seien Ergebnis sowohl immanenten Stoffzwangs als auch an den Stoff herangetragenener Intentionen. Der Verf. spricht gar von einem „konsequent durchgehaltene(n) Formgesetz“, das sich durch „beidseitige... Relation zu Inhalt und Intentionalität“ auszeichne (S. 3). Mit der allgemeinen *historia* verbindet solche Werke die Tendenz zur Anregung von *imitatio* und *memoria*, hier ausgerichtet auf die Integrität von Besitz und Rechten der jeweiligen Institution. Dieses Anliegen führte religiös zum Verständnis des eigenen Klosters als Hierophanie, darstellbar mit Hilfe der Metaphern, die für die allegorische Biblexegese der Zeit ausgebildet waren. Die religiösen Folgen für Frevler oder Wohltäter des Klosters als einer „Manifestation des Göttlichen“ in der Welt lagen dann auf der Hand (S. 161), ganz entsprechend den Straf- und Lohnformeln mittelalterlicher Urkunden.

Ausgegangen ist der Verf. von seinem Unbehagen an einer Gliederung mittelalterlicher Historiographie, die – und das unterstellt er der bekannten Übersicht Herbert Grundmanns über Geschichtsschreibung im Mittelalter – aus praktischen Klassifizierungsgründen von außen vorgegebene Genera verwertet, ohne die kleinsten formkonstituierenden Einheiten zu berücksichtigen: Die gängigen Gattungsbegriffe seien nicht tief genug verankert, weil nicht „aus den einzelnen Konstituentia“ begründet (so S. 1 f.). Achtet man auf solche Elemente, so wird im Laufe der Darlegungen allerdings deutlich, daß lediglich von Erzählstil einerseits und andererseits von Urkunden und Verwaltungssprache die Rede ist; Narratives und Rechtliches durchdringt sich in unterschiedlicher Intensität oder die Verschmelzung unterbleibt (z. B. S. 46 u. 53). Doch sind das nicht ebenfalls moderne Stilmaßstäbe? Um mittelalterliche Klassifizierungen stilistischer und gattungsbezogener Art bemüht der Verf. sich nicht; bezeichnenderweise wird selten genug geprüft, ob der Titel vor einer Fundatio-Edition auf den Autor zurückgeführt werden kann. Doch

„das Gros der Klosterhistoriographie beharrt... auf der strengen Scheidung“ von Urkundensammlung und personal ausgerichteten Gesta (so S. 70) – und das ist nun wieder einer der angeblich oberflächlichen Grundmannschen Begriffe.

Hat sich der Verf. Mißverständnissen ausgesetzt, was die Befolgung der eigenen Kritik an der bisherigen Forschung angeht, so trägt seine Beschäftigung mit einzelnen Werken doch unübersehbare Früchte. Der Detailgewinn, der über ein „Personen-, Orts- und Sachregister“ (S. 187–93) ermittelt werden kann, stellt eine willkommene Ergänzung zu den gängigen Quellenkunden bis hin zum Wattenbach-Schmale 1 (1976) dar. Darüber hinaus wird methodisch für die weitere Forschung die wirtschaftlich-rechtliche Zweckgebundenheit vieler Klostergründungsüberlieferung von der Vornotiz bis zur Cartularchronik inhaltlich zu beachten sein und formal die Traditionsnotiz- und Urkundensammlung als Ausgangspunkt. Nicht nur urkundlich angereicherte Geschichtsschreibung, sondern auch – und sicher stärker als bisher erkannt – diplomatisches Material mit historiographischer Erweiterung ist genetisch wirksam geworden; um quasi-wissenschaftliche Bemühungen handelt es sich hierbei nicht. Für die Interpretation der sog. Gründungslegenden steuert der Verf. die Verwendung der Technik allegorischer Biblexegese bei, deren Material seit Eucherius von Lyon im 5. Jh. mittels allegorischer Wörterbücher fixiert wurde (z. B. S. 106 f.). Für ein geistlich gebildetes Publikum bedeutete das selten Verständniserleichterung; ob allerdings die „Wendung an die Öffentlichkeit“ (so S. 90) wirklich auch mit mehrfachem Schriftsinn erfolgte, ist trotz unbestreitbarer Bedeutung der Homilie während des Mittelalters zumindest offen; denn Laienkreise bedurften zur allegorischen Auslotung fabelhafter Gründungsvoraussetzungen sicher des geistlichen Interpreten; das *Chronicon Eberspergense* legt dafür sogar ausdrücklich Zeugnis ab (vgl. S. 133–39).

In einer Hs. des 11. Jhs überliefert und dem durch seine zweisprachige Behandlung des Hohenlieds bekannten Ebersberger Abt Williram (1048–85) zugeschrieben, gehört diese „zur Gründungschronik aufgeschwellte Fundatio“ (so S. 131) noch vor die erste Blüte solcher Gründungsliteratur im dritten Jahrzehnt des 12. Jhs und ihr folgte ein weiterer Aufschwung in der 2. Hälfte des 13. Motiv war hier die Selbstbehauptung der Zisterzienser gegen die neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner, dort die gleiche Situation für die Benediktiner bei der Ausbreitung der Zisterzienser (so S. 90 f.). Wann und wo jene „Gründungsliteratur“ erstmals aufgetreten ist; ob tatsächlich jemals eine „Vornotiz“ am Anfang auch der historisch faßbaren Formungen gestanden hat; ob die Einbeziehung narrativer Komplexe in mittelalterliche Urkundensammlungen von Italien über Frankreich bis hin nach England (S. 66 f.) inhaltlich etwas mit den *Fundationes* auf dt. Reichsboden zu tun hat und wann dort, naive, wann zweckbedingte Stilmischung vorliegt: Über derartige Fragen wird man erneut nachdenken müssen, da der Verf. sich dazu nicht klar äußert. Vom Darstellerischen hätte man sich gewünscht, daß nach Abstrahierung der Formtypen eben die ältesten und die jüngsten Beispiele in zeitlicher Folge und in regionalem Zusammenhang mittels der gewonnenen Kategorien erschlossen worden wären. Die „Modellstudien“ über das *Chronicon Eberspergense*, die *Zwettler Bärenhaut* und die *Historia foundationis monasterii Mellicensis* (S. 131–58) bieten dafür nur unvollkommen Ersatz, zumal sich für die Melker Quelle von ca. 1362 (so S. 149) die Erörterungen in Forschungsreferate zu den *tres comitatus* von 1156 (S. 152–55) und zu Rüdiger von Bechelaren (S. 155–58) verlieren. Man wird die Arbeit somit nicht als Geschichte einer Quellengattung werten können, aber doch als Hilfsmittel zur Erschließung der verschiedenartigen Überlieferungen zum Selbstverständnis mittelalterlicher Klostergründungen dankbar heranziehen.

Saarbrücken

Kurt-Ulrich Jäschke